

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 21=41 (1875)

Heft: 43

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 26.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militär-Zeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

xxi. Jahrgang.

Der Schweiz. Militärzeitschrift XII. Jahrgang.

Basel.

30. October 1875.

Nr. 43.

Erscheint in wöchentlichen Nummern. Der Preis per Semester ist franko durch die Schweiz fr. 8. 50.
Die Bestellungen werden direkt an „Berno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“ adressirt, der Betrag wird bei den auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben. Im Ausland nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an.
Verantwortlicher Redaktor: Major von Elgger.

Inhalt: Krieg und Staatskunst. (Fortsetzung.) Ueber die Organisation der Spezial-Waffen der französischen Territorial-Armee. Hauptm. R. Wagner, Geschichte der Belagerung von Straßburg im Jahre 1870. Baron Schniburg, Grundzüge einer physikalisch-vergleichenden Terrainlehre in ihrer Beziehung auf das Kriegswesen. — Ausland: Deutsches Reich: Gefangene Küstenforts an der Weser-Mündung; Frankreich: Kapitulantenzulagen; Militär-Schule. — Verschiedenes: Die Brustäste im Kriege.

Krieg und Staatskunst.

(Fortsetzung.)

Die Frage zu entscheiden, ob ein Krieg nothwendig sei, oder ob man ihn vermeiden müsse, ist Aufgabe der Staatskunst. Da der Zweck des Krieges nur durch den Sieg erreichbar ist, so hat sie auch Alles aufzubieten, was geeignet ist, die Aussicht auf den Erfolg zu vermehren.

Die Staatskunst ist die Kunst, einen kleinen Staat groß zu machen und einen großen vor dem Verfall zu bewahren.

Die Staatswissenschaft ist die Lehre, die Staatskunst die praktische Anwendung der Grundsätze, welche der Verstand und die Erfahrung zur Erreichung jenes Ziels vorgezeichnet hat.

Die Staatskunst beschäftigt sich daher damit, dem Staat eine seinen Verhältnissen entsprechende Organisation zu geben, die Kriegsmittel zu schaffen und die nähern und fernern politischen Ziele zu bestimmen, sowie durch Auseinandersetzen der verschiedenen Wechselseiten, welche eintreten können, das Auffinden des einzuschlagenden Weges zu erleichtern.

Die Lebensdauer der Menschen ist kurz — die der Staaten lang. Der Blick des Staatsmannes muß über sein Leben hinausreichen.

Oft sind die Verhältnisse so beschaffen, daß sie nur künstige Größe vorbereiten können, das Ziel zu erreichen, müssen sie andern überlassen.

Doch Gott zeigte Moses auch das gelobte Land nur von ferne, es zu erreichen, war ihm nicht vergönnt.

Mag die Erreichung des Ziels aber auch einem Andern vorbehalten sein, der Ruhm der Nachwelt wird Demjenigen bleiben, der den Erfolg vorbereitet hat.

Die Monarchen und Staatsmänner, deren Blick nur auf ihre Zeit — auf ihre Gegenwart — ge-

richtet ist, haben nichts Großes weder selbst vollbracht noch vorbereitet, ihre Namen fallen der Vergessenheit anheim, wenn sie nicht wie jene Worte Ludwigs XV. „Après moi le déluge“ der Verachtung der Nachwelt aufbewahrt bleiben.

Guibert sprach sich Ende des letzten Jahrhunderts über die Staatskunst der damaligen europäischen Staaten folgendermaßen aus:

„Wenn man durch die Staatswissenschaft die Kunst Negociationen zu führen, oder vielmehr listige Staatsräthe auszuflinnen und unter der Hand Revolutionen anzuspinnen, in dem Dunkeln der Kabinette Allianz-, Friedens-, Heiraths- oder Handels-Traktate zu schließen oder zu brechen versteht, so verdienen wir ohne Zweifel in diesem Be tracht vor den Alten den Vorzug, denn hierin wenden wir mehr Einsicht und Verschlagenheit an, als sie. Allein wenn die Staatswissenschaft die weitläufige und erhabene Wissenschaft ist, einen Staat sowohl innerlich als äußerlich zu regieren, das besondere Interesse zum Besten des allgemeinen Wohles anzuwenden und einzuleiten, die Völker glücklich zu machen und ihnen Viebe zu der Art ihrer Regierung beizubringen, so müssen wir gestehen, daß sie unsren neuern Verwaltern der Staaten völ lig unbekannt ist und daß unsere Richelieu's, unsere Colberte, unsere Opate, unsere Estrades sich nicht mit Lykurgus, mit Perikles, mit Numa, mit den großen Staatsmännern Griechenlands u. Roms vergleichen können. Laßt uns gestehen, daß der römische Senat zur Zeit seines Glanzes uns an jenen fabelhaften Atlas erinnert, welcher die ganze Last der Welt auf seinen Achseln trug, daß unsere Regierungen hingegen nichts als schwache, künstlich zusammengesetzte Maschinen sind, deren unrichtige, unsichere und schwankende Bewegungen durch das Glück und durch die Umstände bewirkt und verändert werden.“